

SCHÜTZENVEREIN

WÄDENSWIL

Reglement



Spesen

Ausgabejahr 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Delegationsspesen	3
3	Kursentschädigungen	4
4	Diverse Entschädigungen.....	4
5	Schlussbemerkungen.....	5

1 Grundlagen

- 1.1 In einem Verein sollte hauptsächlich ehrenamtlich gearbeitet werden.
- 1.2 Alle Speseneempfänger sind zur Sparsamkeit verpflichtet.
- 1.3 Die verfügbaren Ressourcen müssen haushälterisch eingesetzt werden.
- 1.4 Kosten, welche nicht im Interesse des Schützenverein Wädenswil (SWW) sind, müssen vermieden werden.
- 1.5 Ausserordentliche Ausgaben sind vorgängig und rechtzeitig mit dem Vorstand abzusprechen.

2 Delegationsspesen

- 2.1 Vertretungen durch den SWW an Sitzungen und Versammlungen im Gemeindegebiet Wädenswil werden nicht entschädigt.
 - 2.2 Vertretungen durch den SWW an Rapporten, Sitzungen und Versammlungen im Bezirk Horgen werden pro Teilnehmer mit Fr. 10.-- entschädigt. Als Fahrtentschädigung wird das 2. Klasse Billette der öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort bis zum Durchführungsort entschädigt. (Gilt nur für Fahrer von Fahrgemeinschaften / max. 2 Autos).
 - 2.3 Vertretungen durch den SWW an Rapporten, Sitzungen, Versammlungen (und Absenden von Kant. Schützenfest) im Kanton Zürich werden pro Teilnehmer mit Fr. 10.-- entschädigt. Als Fahrtentschädigung wird das 2. Klasse Billette der öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort bis zum Durchführungsort entschädigt.
 - 2.4 Vertretungen durch den SWW an Rapporten, Sitzungen, Versammlungen (und Absenden von Schützenfesten) ausserhalb des Kantons Zürich werden pro Teilnehmer mit Fr. 30.-- entschädigt. Als Fahrtentschädigung wird das 2. Klasse Billette der öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort bis zum Durchführungsort entschädigt.
-

3 Kursentschädigungen

- 3.1 Kurse und Wiederholungskurse, die nicht vom Bund vergütet werden, die mit dem Schiesswesen zusammenhängen wie **J + S, Trainer B + C, Jungschützenleiter, Schützenmeister** werden vom Verein vergütet.
- 3.2 Die unter 3.1. aufgeführten Kurse werden nur entschädigt, wenn der Kursteilnehmer sein Wissen und Können praktisch im Verein anwendet und weitergibt.
- 3.3 J + S, Trainer B + C müssen sich im Nachwuchswesen für 2 Jahre verpflichten.
- 3.4 Entschädigungen von Schiesskursen und Kursen die Vereins-, Kassa- oder psychologische Führung beinhalten, müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

4 Diverse Entschädigungen

- 4.1 Betreuer / Instruktor und jugendliche Finalteilnehmer
 - 4.1.1 Entschädigungen innerhalb Kanton Zürich:
Pro Teilnehmer im Halbtage Fr. 10.-- / pro ganzer Tag Fr. 20.—
Betreuer im Halbtage Fr. 20.-- / pro ganzer Tag Fr. 40.—
Fahrspesen gemäss Punkt 2.3.
 - 4.1.2 Entschädigungen ausserhalb des Kantons Zürich
wie Punkt 4.1.1.
Fahrspesen wie Punkt 2.4.
 - 4.2 Vorstandsmitglieder
 - 4.2.1 Jedes Vorstandsmitglied wird für seinen Internet-Anschluss pro Jahr mit Fr. 50.-- entschädigt. Drucker- und Papierkosten werden auf Grund einer Spesenrechnung mit Quittung vergütet.
 - 4.2.2 Telefongebühren werden jedem Vorstandsmitglied pro Jahr mit Fr. 50.-- abgegolten.
 - 4.2.3 Portokosten werden auf Grund einer Spesenrechnung mit Quittung vergütet.
 - 4.2.4 Vorstandsmitglieder werden für ihre Auslagen für "spezielle Anlässe und Projekte" vergütet. die Auslagen sind durch den Vorstand zu beschliessen.
 - 4.3 Vereinsmitglieder
 - 4.3.1 Spesenvergütungen müssen mit dem Vorstand vorgängig abgesprochen werden.
-

5 Schlussbemerkungen

- 5.1 Die Spesen sollen nach Möglichkeit monatlich abgerechnet werden.
- 5.2 Kassenbelege und Quittungen sind geordnet beizulegen.
- 5.3 Die Auszahlung erfolgt nur auf die vom Spesenempfänger angegebene Kontonummer
- 5.4 Unvollständige, nicht unterschriebene oder mangelhaft ausgefüllte Spesenabrechnungen werden an den Aussteller retourniert.

Dieses Spesenreglement wurde an der Generalversammlung vom 3. Februar 2012 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident



Der Aktuar

